



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster

19. Juli 2018
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
511-6.03.17.04-145249
bei Antwort bitte angeben

Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an weiterführenden Schulen

Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/ Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister sollen im Rahmen von multiprofessionellen Teams die Tätigkeit der Lehrkräfte an Schulen der Sekundarstufe I unterstützen.

Auskunft erteilt:
Christoph Dicke
Telefon 0211 5867-3685
Telefax 0211 5867-493685
christoph.dicke@msb.nrw.de

1. Aufgaben

Das Inklusionskonzept der allgemeinen Schule des Gemeinsamen Lernens der Sekundarstufe I trifft konkrete Aussagen dazu, wie die Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/ Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister mit den Lehrkräften der Schule kooperieren.

Die Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen werden an allgemeinen weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I vorwiegend unterrichtsnah und Unterricht unterstützend eingesetzt. Eigenverantwortlicher Unterricht ist nicht zulässig.

Tätigkeitsschwerpunkt ist die Mitarbeit im Unterricht mit dem Ziel der Unterstützung und Stärkung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler durch

- Mitwirkung bei der Ermittlung von Lernständen und Lernentwicklungen durch kontinuierliche, professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht,
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung insbesondere bei Schülerinnen und Schülern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen Entwicklungsrückstände aufweisen,

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Unterstützung bei der Elternberatung.

Über die unterrichtsnahen und Unterricht unterstützenden Tätigkeiten hinaus wirken die Fachkräfte bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von schulischen Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule und bei schulkulturellen Veranstaltungen mit und arbeiten mit den Lehrkräften zusammen.

Der Tätigkeitsbereich von Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern fokussiert insbesondere den Bereich „Übergang von der Schule in den Beruf“. Er umfasst beispielsweise:

- unterrichtsnahe und Unterricht unterstützende Tätigkeiten
- Durchführung und Nachbereitung von schulischen Projekten
- Arbeitsgruppenangebote für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen zum schrittweisen Aufbau von Schlüsselqualifikationen,
- Akquise, Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Praktika der Schülerinnen und Schüler,
- Kooperation mit Betrieben, Institutionen der Wirtschaftsregion, Agentur für Arbeit, Jugendberufshilfe, usw.,
- Dokumentation des Verbleibs der Absolventinnen und Absolventen nach der Schulentlassung.

2. Einstellung

Für eine Einstellung kommen vor allem Personen mit den folgenden Abschlüssen in Betracht:

- Hochschulabschlüsse Sozialpädagogik,
- Hochschulabschlüsse Sozialarbeit,
- Hochschulabschlüsse Diplompädagogik,
- Hochschulabschlüsse Heilpädagogik,
- Hochschulabschlüsse als Erzieherin oder Erzieher oder Abschlüsse als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher
- vergleichbare Hochschulabschlüsse und vergleichbare pädagogische Ausbildungen.

Ebenso können auch Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister eingestellt werden.

Die unbefristete Einstellung von Fachkräften anderer Berufsgruppen darf nicht dazu führen, dass entsprechendes Personal des Schulträgers lediglich in den Landesdienst übernommen wird. Die Einstellungsbehörde hat darauf zu achten, dass die zu beschäftigenden Personen grundsätzlich über den Einsatz an der konkreten allgemeinen Schule des Gemeinsamen Lernens hinaus auch an anderen weiterführenden Schulen des Gemeinsamen Lernens einsetzbar sind.

Die Stellenausschreibung unter www.andreas.nrw.de und das Auswahlverfahren erfolgen gemäß den Vorschriften zum Ausschreibungsverfahren der Lehrereinstellung. Sofern ein Einsatz an einer weiteren Schule in Betracht kommt, soll hierauf in der Stellenausschreibung hingewiesen werden.

Die Bestimmung der §§ 164 und 165 SGB IX in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (BASS 21 – 06 Nr. 1) sind zu beachten.

3. Arbeitsrechtliche Hinweise

Auf die im Landesdienst tätigen Beschäftigten finden die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Bezahlung richtet sich für Fachkräfte mit einem Master- oder Bachelorabschluss in der Studienrichtung Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik oder einem Diplom in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder sonstige Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aus Erziehungsstudiengängen nach Entgeltgruppe 10 TV-L (s. Teil II Abschnitt 20.4 der Anlage A zum TV-L). Die Eingruppierung anderer Gruppen erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualifikation einzelfallbezogen in eine Entgeltgruppe des TV-L, soweit die arbeitsrechtlichen Hinweise von Nummer 3 des RdErl. vom 23.01.2008 (BASS 21-13 Nr. 6) nicht anwendbar sind.

Die in Nummer 3.6 und 3.7 des RdErl. vom 23.01.2008 zur Arbeitszeit und zur Urlaubsgewährung getroffenen Regelungen gelten im Grundsatz entsprechend. Über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus auf Anordnung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters geleistete Überstunden (z.B. aus Anlass von Schulveranstaltungen, Konferenzen, Hausbesuchen usw.) sind unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen an Schulen in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung in den Schulferien auszugleichen.

Die Schulleitung stellt die Einhaltung der vereinbarten Arbeitszeit sicher und entscheidet auf der Grundlage des Inklusionskonzepts der Schule über die Verwendung und den Einsatz der Personen vor Ort. Bei Einsatz der oder des Beschäftigten an zwei Schulen entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde, welche Schule den Einsatz der oder des Beschäftigten steuert.

4. Fortbildung

Die Fachkräfte anderer Berufsgruppen nehmen verbindlich an den kollegiumsinternen Fortbildungen teil, die von den einzelnen Schulen im Rahmen der standortbezogenen Schulprogrammentwicklung abgestimmt werden.

5. Fachkräfte anderer Berufsgruppen an Ersatzschulen

Ersatzschulen können entsprechend den Vorgaben dieses Runderlasses verfahren, soweit die Bestimmungen auf sie anwendbar sind.

In Vertretung



Mathias Richter